

#### **4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 04.08.2021 folgende Satzung erlassen:

##### **Artikel 1 Änderungen**

- I. *Der § 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 21.07.2010 erhält folgende Fassung:*

##### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Broderstorf (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Broderstorf, im Falle des Friedhofs im Ortsteil Pastow Einwohner der Gemeinden Broderstorf oder Roggentin, waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Beisetzung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

- II. *Der § 16a der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 21.07.2010 erhält folgende Fassung:*

##### **§ 16 a Anonyme Urnengräber**

- (1) Anonyme Urnengräber sind Rasengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung und Hinweis auf die Verstorbenen, deren Lage von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. Sie sind grundsätzlich Einzelgrabstellen.
- (2) Auf Antrag verleiht der Friedhofsträger an einer anonymen Urnengrabstätte ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren. Das Nutzungsrecht wird einmalig verliehen, eine Verlängerung ist nicht möglich. Aus- oder Umbettungen aus den Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die Gemeinschaftsanlagen. Das Aufstellen von Grabmalen entsprechend § 18 ist nicht zulässig. Die Anlagen dürfen nicht betreten und Blumen und Gebinde nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (4) Auf ausgewählten Gemeinschaftsanlagen können durch den Friedhofsträger in geeigneter Weise zusätzliche Angebote u.a. zum Anbringen der Namen der Verstorbenen erbracht werden. Ein Anspruch besteht darauf nicht.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 5.8.2021

*M. Elgeti*  
Monika Elgeti  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 5.8.2021

*M. Elgeti*  
Monika Elgeti  
Bürgermeisterin

